

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Hand in Hand e.V. für strahlende Kinderaugen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Hand in Hand*.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54536 Kröv und wurde am 14. März 2025 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins im Sinne des §52 der Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke) ist die Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung gemeinschaftsstärkender Aktivitäten für Kinder und deren Familien, egal ob finanziell stark oder schwach aufgestellt.
2. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volksbildung; Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes; die Förderung der Ortsverschönerung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sie werden verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieser Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Mittelvergabe.
5. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Besonderes Augenmerk sollte auf der materiellen und ideellen Unterstützung der Grundschule Kröv liegen.
6. Die Mitglieder erhalten keine direkten finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dazu bereit ist die Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Sind beide Eltern Mitglied, erwirbt deren minderjähriges Kind automatisch die Vereinsmitgliedschaft im Rahmen einer Familienmitgliedschaft auch ohne separaten Mitgliedsantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss vom Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich bei Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein, langer Inaktivität oder (bei zukünftiger Beitrags-einführung) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht. Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge an die Versammlung oder an den Vorstand zu stellen.

2. Jedes Mitglied hat in den Mitgliederversammlungen eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen die vom Verein angeboten werden teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins sowohl nach innen als auch nach außen in angemessener Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer, optional: 2. Kassierer
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) optional: Beisitzer.

2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis sind vorab Handlungen und Entscheidungen nach außen mindestens im Vier-Augen-Prinzip innerhalb des Vorstands abzustimmen.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vorrangig durch digitale Benachrichtigung (z.B. per Vereinssoftware / Mitglieder-App) in Verbindung mit einer Einladungs-E-Mail und nur im Ausnahmefall schriftlich oder telefonisch einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, ist aber zur besseren Vorbereitung wünschenswert und sollte der Standard sein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
6. Sie sollte in Präsenz stattfinden, kann bei Bedarf jedoch auch digital z.B. per Videokonferenz oder bei räumlicher Abwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder auch gemischt in Präsenz mit digitaler Zuschaltung des abwesenden Mitglieds durchgeführt werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen bzw. digital zu signieren.
8. Zur effizienten Vereinsorganisation können Entscheidungsfragen auch abseits einer Vorstandssitzung über eine digitale Abstimmung (z.B. per Vereinssoftware / Mitglieder-App) unter Teilnahmemöglichkeit aller Vorstandsmitglieder gelöst werden. Zur Transparenzwahrung sind die Ergebnisse nach Abschluss der digitalen Abstimmung für alle Vorstandsmitglieder sichtbar zu machen.

§ 11

Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres (Januar bis Dezember) festzustellen.
4. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
5. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Finanzauswertung und des Berichts des Kassenprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorrangig durch digitale Benachrichtigung der Mitglieder (z.B. per Vereinssoftware / Mitglieder-App) in Verbindung mit einer Einladungs-E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene digitale Kontaktmöglichkeit (z.B. E-Mail, Zugang zur Mitglieder-App) gerichtet ist.
3. Nur im nachvollziehbar begründeten Ausnahmefall erfolgt die Einladung schriftlich statt digital.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Eine weitere Veröffentlichung (z.B. in Social Media, der meinOrt App oder dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde) ist optional.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen bzw. digital zu signieren ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben und der Beschluss dazu dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

9. Zur effizienten Vereinsorganisation können Entscheidungsfragen auch abseits der Mitgliederversammlung über eine digitale Abstimmung (z.B. per Vereinssoftware / Mitglieder-App) gelöst werden. Zur Transparenzwahrung sind die Ergebnisse nach Abschluss der digitalen Abstimmung für alle Mitglieder (z.B. per Vereinssoftware / Mitglieder-App) sichtbar zu machen.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Die Bestimmungen von §31a BGB und §31b BGB bleiben davon unberührt. Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber Mitgliedern kann nur geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kröv zwecks Verwendung zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Ortsgemeinde Kröv.

3. Bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. März 2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Kröv, 14. März 2025

